

Schriftstücke und andere Materialien, die die Sicherheit und Ordnung gefährden bzw. die Konspiration und Geheimhaltung verletzen, sind aus den Fahrzeugen bzw. anderen Gegenständen zu entfernen.

Bei erheblichen Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen ist die Annahme von Kfz und anderen Gegenständen zu verweigern.

Das Abfahren von sperrigem oder unübersichtlichem Ladegut aus den Arbeitsbereichen hat grundsätzlich nach dem Ein- und Vorheriger Zählung der Strafgefangenen zu erfolgen.

Ausnahmen sind nur gestattet, wenn

- das Beladen des Fahrzeuges unter lückenloser Kontrolle eines Angehörigen erfolgte und
- die Vollzähligkeit der Strafgefangenen unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeuges durch zwei Angehörige unabhängig voneinander festgestellt wurde.

Das Rauchen in den Arbeitsbereichen ist den Strafgefangenen nur zu den festgelegten Zeiten und an den festgelegten Plätzen zu gestatten.

Die Durchführung von notwendigen Arbeitseinsätzen Strafgefangener außerhalb der regulären Arbeitszeit an Werktagen bzw. an Sonn- und Feiertagen sowie ihr Einsatz außerhalb der festgelegten Arbeitsbereiche bedarf meiner Genehmigung.

In begründeten Ausnahmefällen sind meine Stellvertreter zur Erteilung der Genehmigung berechtigt.

Ein Arbeitseinsatz unter den genannten Bedingungen ist nur statthaft, wenn eine durchgängige Sicherung durch mindestens zwei Angehörige erfolgt.

5.3. Zutrittsberechtigt zu den Verwahr- und Arbeitsbereichen der Strafgefangenen sind außer mir und meinen Stellvertretern

- die Leiter, stellvertretenden Leiter und zuständigen Referatsleiter der Abteilungen 1, 3, 4 und 6;
- der diensthabende ODI der Abteilung;
- die zuständigen bzw. beauftragten Angehörigen der Abteilungen 1, 3, 4 und 6.

Der Aufenthalt weiterer Angehöriger der Dienstseinheit, anderer Dienstseinheiten des MFS oder MFS-fremder Personen in den Verwahr- und Arbeitsbereichen der Strafgefangenen ist nur aus zwingenden Gründen und mit meiner Genehmigung zulässig.